

# RS Vwgh 1996/11/14 94/16/0148

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.1996

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §14 TP6 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 94/16/0147 E 14. November 1996

## Rechtssatz

Wird eine Eingabe an ein Organ einer Gebietskörperschaft über amtlichen Auftrag, etwa im Zuge einer amtswegigen Sachverhaltsermittlung, überreicht, so ist ein Privatinteresse des Einschreiters insoweit ausgeschlossen, als nicht gleichzeitig neuerliche Anträge gestellt werden oder das ursprüngliche Begehr wiederholt wird (Hinweis E 3.7.1958, 1373/56, VwSlg 1857 F/1958). Ein Betreibungsschreiben (Urgenzschreiben) ist ein neuerlicher Antrag, der für sich selbstständig der Gebühr unterliegt (Hinweis E 15.6.1956, 2689/54, VwSlg 1447 F/1956; E 14.4.1986, 85/15/0324, 85/15/0332, VwSlg 6109 F/1986).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994160148.X01

## Im RIS seit

07.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)